

sind. Die für die Bestätigung zuständigen Organe haben zu sichern, daß die in der volkseigenen Wirtschaft angewendeten Normen und Prämiensätze nicht überschritten werden. Prämien für Materialeinsparungen sind lohnsteuerfrei.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der | 2 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. August 1955 zur Verordnung über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBI. I S. 602) außer Kraft.

Berlin, den 22. März 1962

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

M e w i s
Minister

Preisverordnung Nr. 1985.**— Hopfenpflanzgut —**

Vom 23. März 1962

§ 1

Für das Erzeugnis der Warennummer 11 52 20 00 Hopfen (Stecklinge) gilt der in dieser Preisverordnung festgesetzte Preis. Die angegebene Warennummer beruht auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses einschließlich der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 3 — Stand 1. Januar 1961.

§ 2

(1) Der Preis je Hopfensteckling (Hopfenfechser) beträgt

0,25 DM

und gilt für Pflanzgut, das den gültigen TGL entspricht.

(2) Der Preis versteht sich ab Erzeugerbetrieb, verladen, ausschließlich Verpackung und gilt für alle Betriebe als Festpreis.

§ 3

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft. Sie ist auch auf Verträge, die hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind, anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten alle Preisbewilligungen für Hopfenpflanzgut außer Kraft.

Berlin, den 23. März 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**

Rei ch eit

**Anordnung
zur Aufhebung der Anweisung über die
Eingliederung der aus den Hilfsschulen entlassenen
Schüler in den Arbeitsprozeß.**

Vom 19. März 1962

§ 1

Die Anweisung vom 11. Februar 1953 über die Eingliederung der aus den Hilfsschulen entlassenen Schüler in den Arbeitsprozeß (ZBl. S. 40) wird außer Kraft gesetzt. Die Berufsausbildung der aus den Sonderschuleinrichtungen entlassenen Jugendlichen wird in einer besonderen Richtlinie geregelt.*

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1962 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1962

Der Minister für Volksbildung

Prof. Dr. L e m m n i t z

* Veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung“ Nr. 1 S. 33 62

**Anordnung
über die Durchführung zusätzlicher
Schutzimpfungen gegen Pocken.**

Vom 21. März 1962

Die ständige Gefahr der Einschleppung der Pocken nach Europa erfordert besondere Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung gegen diese Seuche. Auf Grund der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOB1. 1 S. 446) wird daher im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im Jahre 1962 sind die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1943, 1944 und 1945 gegen Pocken wieder zu impfen.

(2) Zu impfen sind auch alle Personen, die der Musterung zum Wehrdienst unterliegen. Die Pocken-Schutzimpfung wird bei der Musterung durchgeführt.

§ 2

Die Impfung gemäß § 1 ist eine Pflichtschutzimpfung im Sinne der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen.

§ 3

(1) Die Pocken-Schutzimpfung wird mit der staatlich geprüften Lymphe der Impfanstalten Berlin, Dresden und Bernburg vorgenommen.